

Informationen zur Ausländerpolitik

Nr. 5

Herausgegeben vom
Büro der Ausländerbeauftragten
in der Gemeinsamen Einrichtung der Länder

November 1990

Information zur Rechtslage der Ausländer nach dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD

Durch die Vereinigung der DDR mit der BRD und dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages hat sich und wird sich die Rechtstellung der ausländischen Bürger im ehemaligen Gebiet der DDR verändern. Im folgenden werden die wichtigsten rechtlichen Regelungen für den Bereich der Aufenthaltsmöglichkeiten von Ausländern in der neuen Deutschen Republik dargestellt. Desweiteren wird kurz Bezug genommen auf die rechtliche Lage der ausländischen Arbeitnehmer, die auf Grund von Regierungsabkommen in der ehemaligen DDR tätig sind.

1. Aufenthaltsrechtliche Situation der Ausländer in der ehemaligen DDR

a) Situation bis zum 31. 12. 1990

Im Einigungsvertrag zwischen der DDR und der BRD ist festgehalten, daß das Ausländergesetz der DDR von 1979 sowie die dazu im selben Jahr ergangene Ausländerverordnung und die Wohnsitzverordnung vom August 1990 bis zum 31.12.1990 fortgelten.

Dies bedeutet, daß für Ausländern im ehemaligen Gebiet der DDR nach wie vor die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf den sogenannten längerbefristeten Aufenthalt oder den ständigen Wohnsitz zu stellen. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen sind der Wohnsitzverordnung (Gbl.I Nr. 48 S. 869) zu entnehmen. Die zuständigen Stellen in der ehemaligen DDR, in der Regel die gebildeten Ausländerbehörden, sind verpflichtet, entsprechende Anträge anzunehmen. Sollte es dennoch Schwierigkeiten geben, ist zu empfehlen, den Antrag mit Einschreiben und Rückschein an die jeweilige Ausländerbehörde zu senden.

Lediglich für den Aufenthalt von Ausländern im ehemaligen Ostberlin gibt es Sonderregelungen. Diese sehen vor, daß generell, unabhängig davon, ob eine Aufenthaltsgenehmigung in Form des längerbefristeten Aufenthaltes oder einer Aufenthaltserlaubnis in Form des ständigen Wohnsitzes nach noch gültigem DDR-Recht zu erteilen wäre, der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis bzw. entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften einer Aufenthalts-

berechtigung nach gültigem BRD-Recht bekommt

(1) Wichtig:

Allen ausländischen MitbürgerInnen, die in Ostberlin leben, ist zu empfehlen, noch bis zum 31. 12. 90 einen Antrag auf Aufenthaltsberechtigung nach § 8 des Ausländergesetzes der BRD zu stellen. Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung, die nach derzeitigem BRD-Recht einen besonders sicheren Aufenthaltstitel darstellt, ist, daß der Ausländer sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält und sich in das wirtschaftliche und soziale Leben des Landes eingefügt hat.

Liegen diese Voraussetzungen vor, steht die Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Behörde. Dies bedeutet, daß selbst bei dem Vorliegen aller Voraussetzungen kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung besteht. In der Regel wird die Aufenthaltsberechtigung für Arbeitnehmer jedoch erteilt, wenn diese 8 Jahre ununterbrochen sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, wenn sie die besondere Arbeitserlaubnis besitzen, sich in das wirtschaftliche und soziale Leben eingefügt haben, keine Straffälligkeit oder schwerwiegende Ordnungswidrigkeit in den vergangenen 5 Jahren zu verzeichnen war und ausreichende Deutsch-Kenntnisse vorliegen. Für hier lebende Kinder muß die Erfüllung der Schulpflicht gegeben sein.

Für nachgezogene Ehegatten eines ausländischen Arbeitnehmers besteht insofern eine Erleichterung, als die Aufenthaltsberechtigung im Sinne eines Regelanspruchs bereits nach 5 Jahren Aufenthalt erteilt werden kann.

(2) Wichtig:

Arbeitnehmer, die im Stadtgebiet von Berlin wohnen, können auch bereits derzeit eine sogenannte unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Voraussetzung hierfür wäre, daß die jeweiligen ausländischen Arbeitnehmer mindestens 5 Jahre ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland aufhältlich waren sowie alle weiteren auch für den Erhalt der Aufenthaltsberechtigung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Es ist von besonderer Bedeutung, diese Anträge noch in diesem Jahr zu stellen, da die Voraussetzungen ab dem 1.1.1991 nach Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes erheblich schwieriger sein werden. Unter anderem ist dann ein Nachweis über die Erbringung von 60 monatlichen Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen. Dieser Nachweis wird insbesondere jüngeren Ausländern kaum möglich sein.

- b) Durch den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes sind auch die nach wie vor gültigen sogenannten Festlegungen und Orientierungen zur Wohnsitzverordnung abgeändert worden.

Nunmehr ist folgendes zu bedenken:

- Eine Antragstellung auf ständigen Wohnsitz ist derzeit nur aus den Gründen der beabsichtigten bzw. bereits vollzogenen Eheschließung mit einem bzw. einer Deutschen und aus dem Grunde der Familienzusammenführung aussichtsreich.

Alle weiteren Gründe berechtigen lediglich zu einer Antragstellung auf einen längerbefristeten Aufenthalt. Weitere Gründe für die ständige Wohnsitznahme sind zwar denkbar und möglich, müssen jedoch im Einzelfall gesondert nachgewiesen werden.

- Alle nichtdeutschen Bürger, die bis zum 3. Oktober 1990 rechtmäßig im ehemaligen Gebiet der DDR aufhältlich waren, können die o. g. Antragstellungen bei den hiesigen Behörden vornehmen, sofern sie aus dem Grunde der Eheschließung bzw. der Familienzusammenführung den Aufenthalt in der DDR begehren. Alle weiteren Personen können ihre Anträge, sofern sie noch nicht 6 Monate im Bereich der ehemaligen DDR bzw. der ehemaligen BRD aufhältlich waren, lediglich bei den Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik in ihrem jeweiligen Heimatland vorlegen. Dies kann auch schriftlich von hier aus erfolgen, sofern die Betroffenen noch im Besitze eines gültigen Aufenthaltstitels sind.
- Die zuständigen Behörden sind angewiesen, bei der Antragstellung nach der Wohnsitzverordnung den jeweiligen Antragstellern zugleich ein Formular auf Erteilung eines Führungszeugnisses von der jeweils zuständigen Behörde auszuhändigen. Mit der Antragstellung sollte dieses Führungszeugnis rechtzeitig beantragt werden, so daß sichergestellt ist, daß die Antragsbescheidung nicht aus diesem Grunde unnötig verzögert wird.
- Der Nachweis des ausreichenden Wohnraums und des genügenden Lebensunterhaltes ist allein von seiten des Antragstellers zu führen. Die Behörden haben keinerlei Befugnisse, in der Privatsphäre bzw. dem Lebensbereich des Antragstellers Erkundigungen einzuziehen.
- Die Ausländerbehörden sind angewiesen, mit dem zuständigen Arbeitsamt Kontakt aufzunehmen, um herauszufinden, ob dem jeweiligen Antragsteller eine Arbeitserlaubnis erteilt werden würde. Diese Kontaktaufnahme muß von seiten der Ausländerbehörde selbständig erfolgen. Ein Verweisen des Antragstellers an das zuständige Arbeitsamt ist unzulässig und unsinnig, da das Arbeitsamt ohne eine Aufenthaltserlaubnis keine Arbeitserlaubnis erteilt.

- Die Ausländerbehörde darf nicht allein wegen des Versagens einer Arbeitserlaubnis den Antrag auf ständigen Wohnsitz bzw. längerbefristeten Aufenthalt ablehnen.

Der Antragsteller hat zahlreiche Möglichkeiten, einen ausreichenden Lebensunterhalt nachzuweisen.

- Hat der Antragsteller den ständigen Wohnsitz genehmigt bekommen, so ist er im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels. Die Tatsache, daß dieser auf 5 Jahre erteilt wird, hat lediglich mit der Gültigkeitsdauer des Ausweises zu tun, in welchem diese Aufenthaltserlaubnis eingestempelt wird. Der Aufenthaltstitel ist unbefristet und kann nur nachträglich durch besondere Anordnung beschränkt werden.

2. Festzustellen ist desweiteren, daß alles bisher als sogenannte Politemigranten anerkannten Flüchtlinge nunmehr nach Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als sogenannte Asylberechtigte zu gelten haben. Ihren so bestehenden Rechtsstatus verlieren diese Personen nur, wenn ihnen dieser ausdrücklich mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid der zuständigen Behörde aberkannt wird.

3. Rechtsstellung der ausländischen ArbeitnehmerInnen, die auf Grund der Regierungsabkommen in der DDR tätig sind.

a) Vietnam, Mocambique, Angola, Polen:

Für diesen Personenkreis gelten auch nach dem 3. Oktober 90 die Verordnungen über die Gewährung von Sonderleistungen (3.000,- DM und 3 x 70 % des monatlichen Durchschnittslohnes) unverändert fort.

Hinzugekommen ist für die polnischen Werkstätigen eine Regelung, die folgendes festlegt:

(1) Polnische Werkstätige, die nicht Pendler sind, erhalten bei Kündigungen, die nach dem 28. Juni 1990 ausgesprochen wurden, die selben Leistungen zu denselben Bedingungen wie die o.g. ArbeitnehmerInnen aus den den anderen Regierungsabkommen.

Einzigste Ausnahme ist, daß bei polnischen Werkstätigen, die nicht Pendler sind, der Anspruch auf die 70 % lediglich bis zum Tage der Ausreise zu erheben ist. Eine Mindestanspruchsregelung, wie in den anderen Abkommen, ist nicht getroffen worden.

- (2) Polnische Werkstätige, die Pendler sind, erhalten keine 3.000,- DM bei Kündigungen, die nach dem 28.6.90 ausgesprochen wurden, sondern dafür eine dreimonatige Fortzahlung von 70 % ihres bisherigen Nettodurchschnittslohnes.
- (3) Polnische Werkstätige, die sich entscheiden, im Bereich der ehemaligen DDR weiterzuarbeiten, können dies zu denselben Bedingungen tun, wie auch die o. g. anderen ausländischen Arbeitskräfte. Dies bedeutet insbesondere, sie haben Anspruch auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis und einer Aufenthaltserlaubnis.

Insoweit ist nochmals deutlich zu machen, daß die genannten Regierungsabkommensarbeitnehmer einen Anspruch auf diese Erlaubnisse haben, d. h., diese ist ohne den Nachweis der in der Wohnsitzverordnung genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Darüber hinaus haben alle o. g. Werkstätigen die Möglichkeit, sich unter Erteilung einer entsprechenden Gewerbeerlaubnis selbständig zu machen.

(4) Einbürgerungsverfahren:

Für den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft gelten ab dem 3. Oktober 1990 neue Regelungen. Die Möglichkeit des Erwerbes dieser Staatsbürgerschaft ist an bestimmte Aufenthaltsfristen sowie an die Einordnung in die hiesigen Lebensverhältnisse geknüpft.

Die Einbürgerung erfolgt in der Regel nach einem durchschnittlich 10jährigen Aufenthalt.

Über die Sonderregelungen für Ehegatten von deutschen und ausländischen Mitbürgern, die zu einer Verkürzung der Aufenthaltszeiten führen, informieren Sie die jeweiligen Innenbehörden sowie die Ausländerbeauftragte des Senats von Berlin-West, Potsdamer Str. 65, 1000 Berlin 30 (Telefon: 030 26 04 23 51)

Darüber hinaus erteilen Ihnen alle Ausländerbeauftragten, die sich auch in Ihrer Nähe befinden, alle erforderlichen weiteren Auskünfte.

Abschließend sei bemerkt, daß derzeit noch eine große Unkenntnis der hiesigen Behörden über diese rechtliche Situation besteht. Insoweit muß man sich darauf vorbereiten, ggf. auch den Rat von Rechtsanwälten und die Hilfe von Gerichten in Anspruch zu nehmen.

- (5) Mit dem 1. 1. 1991 tritt auch im Gebiet der ehemaligen DDR das neue Ausländergesetz der BRD in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist auch ausländerrechtlich die Vereinigung vollzogen. Bis auf die Sonderregelungen für ausländische Arbeitnehmer unter Pkt. 3 sind dann alle AusländerInnen gleich zu behandeln.